

NEWS

«Liken» kann gefährlich sein



facebook

Top-News

Internet • Der Gründer des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), Erwin Kessler, wurde auf Facebook beschimpft. Ein Anwender hat diesen in einem öffentlichen Kommentar als Antisemiten, Faschisten und Rassisten bezeichnet. Eine weitere Person teilte diese Meinung offensichtlich und hat dem Beitrag deshalb per Klick auf «Like» (Daumen hoch) zugestimmt.

Ein fataler Klick: Erwin Kessler hat daraufhin eine Anzeige bei der Polizei gegen die Person eingereicht, die auf den Like-Knopf gedrückt hat. Das Bezirksgericht Zürich stimmte Kessler zu, dass hier ein Vergehen vorliegt, und hat den Beschuldigten wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von insgesamt 4000 Franken verurteilt. Des Weiteren muss der Beschuldigte die Verfahrenskosten tragen und dem Kläger eine Prozessentschädigung zahlen – dies macht einen Betrag von zusätzlich 7600 Franken. Während die Entschädigung und die Prozesskosten fix sind, hängt es von einer allfälligen Rechtskräftigkeit und einer zweijährigen Probezeit des Beschuldigten ab, ob er die Busse bezahlen muss.

Das Gericht teilte mit, dass das «Liken» ehrverletzender Beiträge zum einen eine positive Wertung

sei, zum anderen auch zur Weiterverbreitung des Kommentars beitrage. Zudem war der Beschuldigte nicht in der Lage nachzuweisen, dass die Aussagen wahr sind oder er ernsthafte Gründe hatte, sie für wahr zu halten.

Dass das Urteil nun generell auf Facebook-Likes anwendbar ist, daran zweifelt der auf digitales Recht spezialisierte Schweizer Rechts-

anwalt Martin Steiger in seinem Blog (steigerlegal.ch). Solche Likes würden nicht automatisch von Amts wegen verfolgt, sondern bedingen einen Privat- bzw. Strafkörper. Zudem hänge es davon ab, ob solche Aussagen durch das «Liken» einer (Teil-)Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und wie das Aussageverhalten der beschuldigten Person gewertet werde.

Meinung

Gaby Salvisberg,
Redaktorin

Ambitiös oder bloss unklug?

In der Schweizer Gesetzgebung und der Zürcher Rechtsprechung gehen die Meinungen offenbar weit auseinander, wie viel Urteilsvermögen man einem Computernutzer zutrauen darf. Auf der einen Seite sind beispielsweise Downloads schwarzkopierter Film- und Musikdateien in der Schweiz gerade deshalb straflos, weil man dem Anwender nicht zutraut, legale von illegalen Quellen zu unterscheiden. Unter diesem Gesichtspunkt finde ich es sehr ambitiös, den Nutzern jetzt plötzlich zuzutrauen, dass sie vor einem allfälligen «Like»-Klick abschätzen können, ob sich jemand von diesem oder jenem Post eines Tages beleidigt fühlen wird.

Das Urteil gefährdet zudem teilweise die freie Meinungsäusserung. Nicht zuletzt haben die Gerichte auch ohne die jetzt zu erwartenden Klagen genug zu tun.

Was halten Sie vom Urteil des Bezirksgerichts Zürich? Diskutieren Sie unter der Webadresse go.pctipp.ch/1312.